

### **6.7 Regelungen für die berufliche Umschulung zum/zur „Steuerfachangestellten“ und die Umschulungsprüfung**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. März 2005 und gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 2. November 1971 erlässt die Steuerberaterkammer Berlin auf Grund des Beschlusses vom 10. Mai 2005 als zuständige Stelle gemäß § 59 i.V.m. § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) die folgenden Regelungen für die berufliche Umschulung zum/zur „Steuerfachangestellten“ und die Umschulungsprüfung

#### **§ 1 - Umschulungsmaßnahmen**

(1) Die Steuerberaterkammer Berlin als zuständige Stelle regelt Umschulungen, die das Ablegen der Prüfung für den anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellte“ zum Ziel haben.

(2) Die Steuerberaterkammer Berlin überwacht die Durchführung gleichgerichteter Maßnahmen dritter Stellen.

#### **§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Umschulung zugelassen werden Erwachsene im Sinne des SGB III, sofern sie

- a) einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss besitzen und eine fünfjährige Vollzeit-Berufstätigkeit im kaufmännischen Bereich, davon mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet des Rechnungswesens, nachweisen können oder
- b) die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Schulabschluss besitzen und
  - eine dreijährige Vollzeit-Berufstätigkeit oder
  - eine zweijährige Vollzeit-Berufstätigkeit bei einem Angehörigen des steuerberatenden oder des wirtschaftsprüfenden Berufes oder
  - die erfolgreiche Ablegung einer kaufmännischen Gehilfenprüfung oder

## 6.7 Umschulungsregelungen

- c) die Hochschulreife (allgemein oder fachgebunden) oder
- d) die allgemeine Fachhochschulreife besitzen oder
- e) sich aus sonstigen besonderen Gründen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme qualifiziert haben.

### § 3 - Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung einer Umschulungsmaßnahme ist unter Beifügung der notwendigen Nachweise mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Steuerberaterkammer Berlin zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### a) Lehrgangskonzept

Das Lehrgangskonzept muss Angaben zum Lehrstoff, zur zeitlichen Einteilung für die theoretische Ausbildung und die Ausbildung im Praktikum enthalten. Grundlage dafür bildet der Stundenverteilungsplan der Steuerberaterkammer Berlin, über den der Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin beschließt.

#### b) Dozentenverzeichnis

Das Dozentenverzeichnis muss Angaben und Nachweise über die Qualifikation und den Werdegang der Dozenten (insbesondere über bereits durchgeführte Lehrtätigkeiten) enthalten. Dabei ist von folgenden Voraussetzungen für den Nachweis der Befähigung der Dozenten auszugehen:

##### aa) Steuerrecht

Mindestens 80 % der im Stundenverteilungsplan vorgesehenen Unterrichtsstunden müssen von Dozenten durchgeführt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, Jurist mit dem zweiten Staatsexamen;
- derzeitige bzw. ehemalige Angestellte und Beamte des gehobenen bzw. höheren Dienstes der Steuerverwaltung;
- Berufsschullehrer, die laufend in Steuerfachklassen Steuerwesen unterrichten oder unterrichtet haben.

## 6.7 Umschulungsregelungen

### bb) Wirtschaftslehre und Rechnungswesen

Mindestens 50 % des im Stundenverteilungsplan vorgesehenen Unterrichtsstoffes müssen durch Dozenten vermittelt werden, die über eine oder mehrere der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:

- eine der zu aa) genannten Qualifikationen;
- Berufsschullehrer, die laufend in Steuerfachklassen Rechnungswesen unterrichten oder unterrichtet haben;
- abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hoch- oder Fachhochschulstudium.

### c) Teilnehmerlisten

Die bei Antragsstellung bekannten Teilnehmer sind unter Angabe des Namens, Vornamens und Anschrift mit dem Antrag bekannt zu geben. Gegebenenfalls erfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### d) Umschulungsverträge gemäß § 5

### e) Terminplan

Der Terminplan muss die zeitliche Lage von theoretischem Unterricht und Praktikumszeiten enthalten.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Steuerberaterkammer Berlin. Die Zulassung gilt nur für den beantragten Umschulungszeitraum. Schaltet die Steuerberaterkammer Berlin andere Stellen ein, bedürfen deren Entscheidungen der Bestätigung durch die Steuerberaterkammer Berlin.

## § 4 - Dauer der beruflichen Umschulung

(1) Die Umschulung dauert mindestens 24 Monate. Die Dauer muss bei Beendigung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein.

(2) Fehlzeiten bis zu 10 v. H. der Gesamtdauer der Maßnahme sind für die Prüfungszulassung unschädlich. Beträgt die Fehlzeit mehr als 10 v. H., aber nicht mehr als 20 v. H. ist mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung darzulegen, dass aufgrund des individuellen Leistungs- und Ausbildungsstandes trotz der erheblichen zeitlichen Lücken das Gesamtziel der Maßnahme noch erreicht worden ist. Beträgt die Fehlzeit mehr als 20 v. H. ist nachzuweisen, welche Unterrichts- bzw. Praxisgebiete durch die Fehlzeiten betroffen waren und wie die so entstandenen Lücken jeweils ausgeglichen worden sind.

## **6.7 Umschulungsregelungen**

### **§ 5 - Umschulungsverträge**

(1) Im Falle der Umschulung sind der Kammer sowohl der Umschulungsvertrag des Trägers der Umschulungsmaßnahme mit dem Umzuschulenden als auch dessen Vertrag mit dem für die praktische Umschulung vorgesehenen Kammermitglied rechtzeitig vor Beginn der Gesamtmaßnahme zur Überprüfung gemäß § 59 i.V.m. § 60 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005 vorzulegen. Die dazu im Bereich der Berufsausbildung bestehenden näheren Regelungen und Grundsätze gelten insoweit sinngemäß.

(2) Der Träger der Umschulungsmaßnahme hat unverzüglich, spätestens vor Beginn der Umschulung, die Eintragung des Umschulungsvertrages in ein von der Kammer zu führendes Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse zu beantragen.

(3) Gleiches gilt für die entsprechenden Verträge mit den Mitgliedern der Kammer, die den praktischen Teil der Umschulung übernehmen. Das Praktikum soll sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Monaten erstrecken.

(4) Im übrigen gelten die für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erlassenen Vorschriften sinngemäß.

### **§ 6 - Inhalt der Verträge**

(1) Der Umzuschulende ist zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu verpflichten.

(2) Die mit der praktischen Umschulung beauftragten Berufsangehörigen sind zu verpflichten, die Umzuschulenden über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

(3) Die Vorschriften der §§ 10 bis 14, 16 und 20 bis 22 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005 gelten sinngemäß.

### **§ 7 - Leitbilder der Umschulung**

(1) Die Umschulung hat sich im theoretischen und praktischen Teil am Ausbildungsberufsbild (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005) und am Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005) auszurichten, wie sie in § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) und in deren § 4 samt der dazugehörigen Anlage unter Beachtung

## 6.7 Umschulungsregelungen

des dieser Regelung beigefügten Stundenverteilungsplans angeführt sind.

(2) Bei der Umschulung und Prüfung sind die besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung zu berücksichtigen (§§ 60 und 62 BBiG i.d.F. vom 23. März 2005).

### § 8 - Abschlussprüfung

(1) Die Umschulung schließt mit der Prüfung für den anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ ab.

(2) Für die Abschlussprüfung gilt § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten vom 9. Mai 1996 (BGBl. I S. 672) entsprechend.

(3) Die gemäß der Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Berlin für die Durchführung von Abschlussprüfungen und von Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ errichteten Prüfungsausschüsse nehmen auch diese Prüfung wahr. Soweit sich nicht aus dem Wesen der Umschulung und den Besonderheiten der Regelungen dazu anderes ergibt, gelten auch die übrigen Bestimmungen jener Verordnung entsprechend.

(4) Für die Abschlussprüfung gelten die Termine, die für Ausbildungsabschlussprüfungen von der Steuerberaterkammer Berlin festgesetzt werden. Sie finden in der Regel zweimal jährlich statt.

### § 9 - Gebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme zur Abschlussprüfung wird von der Steuerberaterkammer Berlin eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin erhoben.

## **6.7 Umschulungsregelungen**

### **§ 10 - Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Berlin in Kraft.

Berlin, 10. Mai 2005

gez. Roland Kleemann  
Präsident

Genehmigt gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz.

Berlin, den 03. Juni 2005   Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Arbeit und Frauen  
Im Auftrag  
gez. Rieger

Die vorstehenden Regelungen für die berufliche Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten und die Umschulungsprüfung vom 10. Mai 2005 werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Berlin verkündet.

Berlin, 17. Juni 2005

gez. Roland Kleemann  
Präsident